

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

74/2017

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 05.10.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 17.10.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 26.10.2017	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 2 KomHKVO

Beschlussempfehlung

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und – kassenverordnung (KomHVKO) für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird ab dem 01.01.2018 auf 500.000 EUR festgelegt.

Begründung

Auf Grund der neuen Kommunalen Haushalts- und – kassenverordnung (KomHKVO) bedarf es einer Festlegung des Rates zu Wertgrenzen bei Investitionen.

In § 12 Abs. 1 KomHKVO wurde folgende Regelung getroffen:

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Das bedeutet, dass für alle Investitionen, die oberhalb der festzulegenden Wertgrenze liegen Vergleichsberechnungen erfolgen müssen zwischen z.B. den Alternativen Bau, Miete, Kauf, Leasing o.ä. umso die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Diese Berechnungen können sehr umfangreich und damit auch zeitintensiv sein. Folgekostenberechnungen wie z.B. Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten, Personalkosten o.ä. sind für alle Investitionen zu ermitteln.

Seit der Umstellung auf die Doppik wurden folgende Investitionssummen geleistet bzw. veranschlagt:

Jahr	Auszahlung für Investitionen	
	Tatsächlich gezahlt	HH-Ansatz

2016	2.187.502,55 EUR	3.980.100 EUR
2015	1.741.018,24 EUR	2.409.510 EUR
2014	2.524.774,67 EUR	2.666.125 EUR
2013	2.820.053,29 EUR	4.892.000 EUR
2012	1.492.632,66 EUR	3.103.300 EUR
2011	3.467.094,58 EUR	2.462.400 EUR
2010	3.293.217,78 EUR	4.167.600 EUR
2009	3.297.174,02 EUR	4.806.500 EUR
	20.823.467,79 EUR	28.487.535 EUR
Jahresdurchschnitt	2.602.933,47 EUR	3.560.941,88 EUR

Eine Wertgrenze von 500.000 EUR entspricht demnach zurzeit 14,04 % des durchschnittlichen Planansatzes der letzten 8 Jahre bzw. 19,2 % der durchschnittlich in den letzten 8 Jahren tatsächlich gezahlten Auszahlungen für Investitionen.